

**Neufassung der Richtlinien
der Gemeinde Sande
über die Sportförderung sowie über die
Verwendung der Mittel zur Förderung von
Jugendpflegemaßnahmen**

1. Grundsätzliche Bestimmungen

- a. Die Gemeinde Sande wird im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten eine **Förderung von Sportvereinen** sowie eine **Förderung von Jugendarbeit** in Vereinen umsetzen mit der Zielsetzung, dass die Jugendarbeit in den örtlichen Vereinen nachhaltig intensiviert wird.
- b. Die **Förderung des Sports** erfolgt einerseits durch den kommunalen Sportstättenbau (wie Turnhallen, Sportplätze), andererseits durch Gewährung von Zuschüssen an Vereine für die Beschaffung von Turn- und Sportgeräten und allgemeine sportliche Maßnahmen sowie im Einzelfall für den Sportstättenbau der Sportvereine.
- c. Die **Förderung von Jugendpflegemaßnahmen** umfasst insbesondere folgende Projekte: Freizeithilfen und Hilfen zur Erholung für Fahrten und Lager, Anschaffung von wertbeständigen Gegenständen, die speziell für die Durchführung der Jugendarbeit bestimmt sind.
- d. Eine Parallelförderung einzelner Maßnahmen nach den Kriterien der Sportförderung und der Förderung von Jugendpflegemaßnahmen ist ausgeschlossen.
- e. Eine Förderung im Sinne der Positionen 1 b – c dieser Richtlinien setzt voraus, dass im Haushaltsplan der Gemeinde entsprechende Mittel zur Verfügung stehen.
- f. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen im Sinne der Positionen 1 a – c dieser Richtlinien ist ausgeschlossen, da es sich um eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde handelt.

2. Anspruchsvoraussetzungen für eine Sportförderung im Sinne dieser Richtlinien

- a. Es erfolgt ausschließlich eine Sportförderung an Sportvereine, die ihren Sitz in der Gemeinde haben und sowohl dem Kreissportbund als auch dem Gemeindesportbund angehören.
- b. Die Gemeinde gewährt den Turn- und Sportvereinen ihres Gemeindegebietes jährlich einen laufenden Zuschuss, bestehend aus einem Sockelbetrag (z.Zt. 50,00 €) und einem Aufstockungsbetrag für Vereinsmitglieder bis 18 Jahre (z.Zt. 3,50 €) auf der Grundlage der Berechnung des Landkreises bzw. des Kreissportbundes.

c. Neben dem laufenden Zuschuss im Sinne der Position 2 b dieser Richtlinien gewährt die Gemeinde Zuschüsse für die **Beschaffung von Turn- und Sportgeräten** sowie für **allgemeine sportliche Maßnahmen**, die eine besondere Bedeutung besitzen. Die Verteilung der Mittel erfolgt auf der Grundlage eines Verteilungsvorschlages des Gemeindegewerksverbandes nach vorheriger Bezifferung der zur Verfügung stehenden Mittel.

d. Zuschüsse für Sportstätten

Die Förderung von Sportstätten der Sportvereine soll nur einsetzen, wenn die jeweilige Sportart des beantragenden Vereins dem Breitensport zuzurechnen ist und mit der Maßnahme selbst eine Breitenwirkung erzielt wird. Die Anlage der Sportstätte muss entsprechend der Größe der Gemeinde sinnvoll sein. Zuschüsse sollen nur für Neuanlagen und Erweiterungsmaßnahmen gewährt werden. Die Förderung bleibt der Entscheidung im Einzelfall vorbehalten. Ein konkreter Antrag muss spätestens bis zum 1. Oktober des dem Förderjahr vorhergehenden Jahres gestellt sein. Der Gemeinde bleibt es vorbehalten, aus finanziellen oder aus anderen wichtigen Gründen den Förderbeginn zu verschieben oder die Förderung abzulehnen; im Übrigen sollen in diesem Zusammenhang die diesbezüglichen Richtlinien des Landkreises Friesland zugrunde gelegt werden.

e. Leistungen im Sinne der Positionen 2 b – d dieser Richtlinien setzen das Vorhandensein entsprechender Finanzmittel der Gemeinde voraus.

3. Anspruchsvoraussetzungen für die Förderung von Jugendpflegemaßnahmen

a. Es erfolgt ~~ausschließlich~~ eine Förderung von **Jugendpflegemaßnahmen** an Vereine, die ihren Sitz in der Gemeinde haben.

- „ausschließlich“ streichen, da im 2. Satz eine Ausnahme geregelt wird

Die Jugendarbeit muss nachweislich in den Vereinsstatuten verankert und Teil der Vereinsarbeit sein.

Berücksichtigt werden außerdem landes- bzw. bundesweit tätige Organisationen mit jugendlichen Mitgliedern (bis 18 Jahre) aus der Gemeinde Sande.

~~Vereine, die bereits eine Förderung nach Pos. 2 (Sportförderung) erhalten, sind von der Förderung von Jugendpflegemaßnahmen ausgeschlossen.~~

- streichen, damit Cofinanzierungsmittel des LK gesichert sind (damit können auch Sportvereine Zuschüsse für Fahrten erreichen)

b. Förderungsfähig sind Jugendpflegemaßnahmen im Sinne der diesbezüglichen Richtlinien des Landkreises Friesland und umfassen insbesondere die Bereiche

- **Hilfe zur Erholung / Freizeithilfen (Fahrten und Lager)**
- **Anschaffung wertbeständiger Gegenstände**
- **außerschulische Bildung (Seminare, Lehrgänge etc.)**
- **internationale Jugendbegegnungen**
- **besondere Projekte**

unter der Voraussetzung, dass die in Pos. 3 a dieser Richtlinien erfüllt werden.

c. Die Fördersätze orientieren sich an den jeweils geltenden Richtlinien des Landkreises Friesland für die Förderung von Jugendpflegemaßnahmen und beziehen sich ~~insbesondere~~ nur auf jugendliche Vereinsmitglieder bis 18 Jahre, die in der Gemeinde Sande wohnhaft sind.

d. Der Landkreis Friesland stellt den Städten und Gemeinden eine jährliche Zuwendung unter Berücksichtigung der jeweiligen Einwohnerzahl für die Jugendförderung zur Verfügung. ~~Für 2012 wird der Gemeinde Sande ein Betrag in Höhe von 4.640,74 € zur Verfügung gestellt in der Erwartung, dass von der Gemeinde entsprechende Mittel in mindestens analoger Höhe zur Verfügung gestellt werden.~~

Es ist bekannt, dass eine Gegenfinanzierung aus Mitteln der Städte und Gemeinden auf Antrag unterbleiben kann, wenn eine Mittelbereitstellung auf Grund der jeweiligen Haushaltslage nicht möglich ist.

4. Verfahrensregelungen

Die Sportförderung im Sinne der Pos. 1 b dieser Richtlinien sowie die Förderung von Jugendpflegemaßnahmen im Sinne der Pos. 1 c dieser Richtlinien setzen die Einhaltung folgender Verfahrensregelungen voraus:

- Anträge sind bis spätestens zum ~~01.04.~~ 30.04. des laufenden Jahres an die Gemeinde Sande zu stellen; ~~für das Jahr 2012 wird eine Antragsfrist bis zum 01.10.2012 eingeräumt;~~
- es gelten folgende Sonderregelungen für die Beantragung von Jugendpflegemaßnahmen:
- der Antrag stellende Verein hat im Rahmen der Beantragung **auf Anforderung** nachzuweisen, dass Jugendarbeit in den Vereinsstatuten verankert ist und tatsächlich praktiziert wird;

Ergänzung macht für die Vereine Sinn, bei denen die Jugendarbeit nicht gesichert erscheint; generell ist ein Nachweis nicht erforderlich

- Aufwendungen im Rahmen der Beantragung von wertbeständigen Gegenständen ist durch Beifügung entsprechender Kostenvoranschläge zu belegen. Eine Beschaffung beantragter Gegenstände vor Bescheiderteilung darf nicht erfolgen, eine Bezuschussung ist für solche Fälle ausgeschlossen.

Diese Regelung galt auch bereits in der Vergangenheit, soll zur Verdeutlichung für die Vereine aber noch einmal heraus gestellt werden.

- Zuwendungen auf der Grundlage dieser Richtlinie sind generell zweckentsprechend zu verwenden. Bis zum ~~30.09.~~ 30.10. eines laufenden Jahres ist die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen unaufgefordert nachzuweisen. ~~für das Jahr 2012 gilt als Vorlagetermin der 01.12.2012;~~
- die Gemeinde Sande behält sich Rückforderungsrecht der gewährten Zuwendungen vor, sofern eine zweckbestimmte Verwendung der Förderbeträge nicht oder nicht fristgerecht erfolgt.

5. Inkrafttreten

~~Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft; gleichzeitig treten die Richtlinien der Gemeinde Sande über die Sportförderung in der Fassung vom 25.03.2010 sowie die Neufassung der Richtlinien der Gemeinde Sande für die Verwendung der Mittel zur Förderung von Jugendpflegemaßnahmen in der Fassung vom 17.03.2005 außer Kraft.~~

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2014 in Kraft; gleichzeitig treten die bisherigen gleichlautenden Richtlinien in der Fassung vom 11.10.2012 außer Kraft.

Sande,

Wesselmann
Bürgermeister